

Pi mal Daumen

Was nicht passt, wird passend gemacht

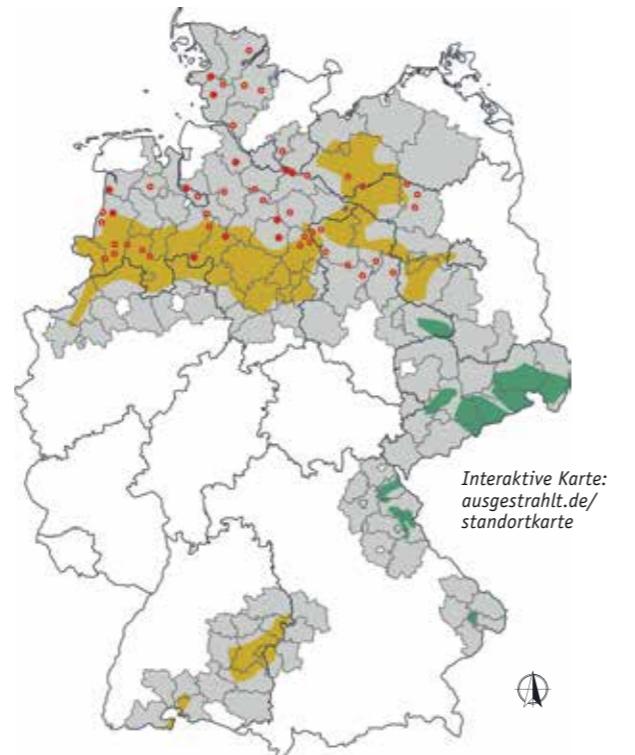
Das StandAG opfert den Wissenschaftsbezug für politischen Spielraum. Beispiele:

- **Formelkompromisse** statt wissenschaftliche Klarheit – mit dem StandAG ist jeder politisch gewollte Standort herleitbar.
- **Kein adäquates Vergleichskonzept** zur Eignung unterschiedlicher Gesteinsarten.
- **Gorleben:** Der ungeeignete Salzstock bleibt im Verfahren, weil die geologischen Vorgaben des StandAG gezielt auf den Standort abgestimmt wurden.
- **Gebietsausschlüsse** können bereits aufgrund fehlender geologischer Daten erfolgen.
- **Dogmatischer Ausschluss** anderer Lagerungsmethoden ohne ausreichende Prüfung und trotz begründeter Zweifel an dem tiefengeologischen Konzept.*
- **Bergung:** Das StandAG sieht die Möglichkeit der Bergung eingelagerten Atommülls für 500 Jahre vor. Die Bedingungen bis hin zur Haltbarkeit der Behälter sind jedoch völlig ungeklärt.
- **Die Standortsuche** nach einem Lager für schwach- und mittleradioaktiven Atommüll darf ohne eigenes Konzept in das Verfahren integriert werden.
- „**Beruhigungspille**“: Das StandAG impliziert, Geolog*innen könnten verbindliche Vorhersagen über einen Zeitraum von einer Million Jahre treffen – doch das ist unmöglich.

Atommüll-Standort Deutschland

Betroffen: Ton, Salz und Kristallingestein

Landkreise und kreisfreie Städte, die von der Standortsuche betroffen sein können, da es auf ihrem Gebiet oder in direkter Nachbarschaft entsprechende Gesteinsformationen gibt:



- Salzstöcke laut Liste der Kernbrennstoff-Wiederaufbereitungs-Gesellschaft (KEWA), 1974-1976
- Salzstöcke laut Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) 1995
- Salzstock Gorleben
- Tongesteininformationen nach BGR 2007
- Kristallingestein-/Granitvorkommen nach BGR 1994
- Landkreise mit relevanten Gesteinsformationen - oder in direkter Nachbarschaft

Quellen: Atommüll-Kommission, 2016: <http://bit.ly/2CTijQJ> (PDF-Seite 15); Greenpeace, 2013: www.knowledge-map.de/endlager-deutschland
Durch neue Kriterien im StandAG können noch weitere Gebiete dazukommen, die in dieser Karte nicht eingezeichnet sind.

.ausgestrahlt fordert:

Standortsuche als konsensualer Prozess!

Zum Schutz der Generationen, die heute leben und derer, die nachfolgen, muss Atommüll so sicher wie eben möglich gelagert werden. Das kann nur gemeinsam mit den Menschen gelingen, die am Ende die größte Verantwortung tragen, weil sie das Sicherheitsrisiko übernehmen: Die Betroffenen.

Vertrauensbasis:

- Sofortiger Produktionsstop für Atommüll.
- Revision des StandAG. Das Suchverfahren muss prozessual gemeinsam mit den Anwohner*innen möglicher Standorte neu entwickelt werden.

Betroffene verdienen:

- umfassende Mitbestimmungsrechte und ein Veto-Recht.
- unbeschränkten Informationszugang.
- wissenschaftlichen und rechtlichen Beistand.
- wirksamen Rechtsschutz.

.ausgestrahlt ermutigt Betroffene an den potenziellen Standorten, sich jetzt miteinander zu vernetzen und ihr Recht auf Mitbestimmung gemeinsam zu erstreiten.

Ausführliche Hintergrundinformationen zu diesem Thema gibt es online auf ausgestrahlt.de und in gedruckter Form zum Selberlesen oder Verteilen; bestellbar im [ausgestrahlt-Onlineshop](http://ausgestrahlt-onlineshop.de).

Große Bergstraße 189
20767 Hamburg
Tel. 040 – 2531 89 40
info@ausgestrahlt.de
ausgestrahlt.de

Spendenkonto:
.ausgestrahlt e.V.
IBAN: DE51 4306 0967 2009 3064 00
BIC: GENODEM1GLS
GLS Bank

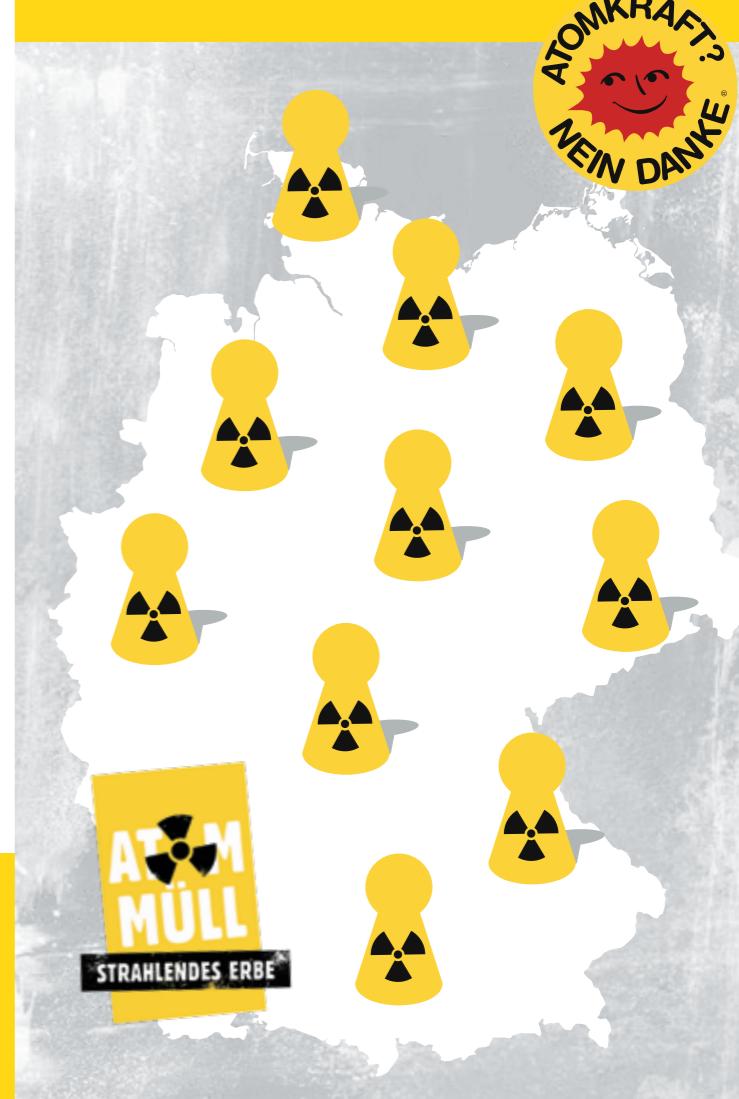
Redaktion: Angela Wolff,
Jochen Stay (V.i.S.d.P.)
3. Auflage, Mai 2018
Gesamtauflage: 20.000

.ausgestrahlt ist als gemeinnützig anerkannt.
Spenden sind steuerlich absetzbar.

.ausgestrahlt
gemeinsam gegen atomenergie

Ene, mene, muh ...

Der Staat sucht ein Atommüll-Lager



Neue Runde, altes Spiel Achtung Mogelpackung!

Über drei Jahrzehnte lang versuchte der deutsche Staat einen maroden Salzstock in Niedersachsen als Atommüll-Lager durchzusetzen: Gorleben. Eine Standortentscheidung allein aus politischer Willkür.

Der Widerstand in der Bevölkerung hat das Atommüll-Lager verhindert – vorerst ...

Jetzt sucht der Staat erneut nach einem Ort, an dem er den bis Ende 2022 in Deutschland verursachten hochradioaktiven Atommüll abladen kann.

SUCHE UNTERKUNFT
für 17.000 Tonnen hochradioaktiven Atommüll; „sicher“ für 1 Million Jahre.
Standort: Deutschland.
Umgebung: Ton, Salz oder Granit.

Das Suchverfahren hat der Bundestag mit der Verabschiedung des Standortauswahlgesetzes (StandAG) im März 2017 festgelegt.

Das Verfahren sei **partizipativ, wissenschaftsbasiert, transparent, selbst hinterfragend und lernend**, verspricht Paragraf 1 des StandAG ...

... doch alle nachfolgenden 37 Paragraphen heben den ersten konsequent wieder auf – ein Blendwerk.

Die Suche nach dem Atommüll-Lager mit der „bestmöglichen Sicherheit“ scheitert bereits im Gesetzestext.

Es ist angerichtet:

Rund 1.900 Castor-Behälter mit hochradioaktivem Müll hinterlässt die deutsche Atomindustrie nach 2022.

Die finanzielle Verantwortung für den Atommüll hat der Staat gegen eine billige Ablöse in Höhe von 24 Milliarden Euro von den Atomkonzernen auf die Bevölkerung übertragen.

Total verfahren ... Standortsuche in drei Phasen

Allgemeiner Phasenablauf im Standortauswahlverfahren:

- Phase 1:** Ermittlung der Standortregionen für die übertägige Erkundung.
- Phase 2:** Ermittlung von mind. zwei Standorten für die untertägige Erkundung.
- Phase 3:** Festlegung des Atommüll-Lager-Standortes.



BETEILIGTE:

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE):
Durchführung Standortsuche

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE):
Regulierung, Kontrolle, „Öffentlichkeitsbeteiligung“

SCHEINBETEILIGTE:

Regionalkonferenzen: Bürger*innen, Vertreter*innen der Kommunen und der gesellschaftlichen Organisationen an den betroffenen Standorten. Abgabe von Stellungnahmen und ggf. Nachprüfaufrägen zu den BGE-Standortvorschlägen.

Rat der Regionen: Versammlung von Delegierten der Regionalkonferenzen und wenigen Vertreter*innen der Zwischenlagerstandorte.

Teilgebietekonferenz: Vertreter*innen aller potenziellen Gebiete in Phase 1. Erörterung des BGE-Zwischenberichts, danach Auflösung.

Nationales Begleitgremium (NBG): Verfahrensbeobachter – kein Mitbestimmungs- und Veto-Recht. 18 Mitglieder: Zwölf von Bundesrat und Bundestag berufene „anerkannte Personen des öffentlichen Lebens“ und sechs Zufallsbürger*innen.

Standortauswahlkampagne Zum Schein: Beteiligung

Partizipation beginnt mit dem Recht auf Mitbestimmung.
Das StandAG verspricht ein partizipatives Verfahren und meint lediglich: Information und Anhörung – behördlich gesteuert und auf das europäische Mindestmaß reduziert.

Allgemeines Stufenmodell der Partizipation:

StandAG	STUFE9	Selbstorganisation	Volle Autonomie
	STUFE8	Volle Entscheidungskompetenz	Partizipation
	STUFE7	Entscheidungskompetenz in Teilbereichen	Partizipation
	STUFE6	Mitbestimmung	Partizipation
	STUFE5	Einbeziehung	Vorstufen
	STUFE4	Anhörung – stark eingeschränkt!	Vorstufen
	STUFE3	Information – behördlich gesteuert!	Vorstufen
	STUFE2	Anweisung	Nicht Partizipation
	STUFE1	Instrumentalisierung oder Alibi-Partizipation	Nicht Partizipation
"Partizipationsmöglichkeiten" Betroffener im Standortauswahlverfahren			(Stufenmodell nach Michael T. Wright)

- **Information:** Das BfE entscheidet über Auswahl, Umfang und Zeitpunkt der Veröffentlichung von Informationen.
- **Anhörung:** Im gesamten Verfahren (Zieltermin 2031) können Betroffene nur drei Mal Stellungnahmen und Wortmeldungen vor dem BfE abgeben (nach BGE-Standortvorschlägen). Dabei bieten enge Fristen kaum Zeit für Recherchen. Inwieweit Kritik berücksichtigt wird, entscheiden BfE und BGE selbst.

Ohne Mitbestimmung ist Beteiligung wirkungslos.
Sie ist lediglich Teil einer PR-Kampagne, mit der Behörden in der breiten Öffentlichkeit um Akzeptanz für das Verfahren werben.

Das StandAG hat immer (R)recht Rechtsschutzentzug für Betroffene

Im Standortauswahlverfahren ist der Rechtsweg für Betroffene weitgehend verbaut:

- **Eingeschränktes Klagerecht vor dem Bundesverwaltungsgericht:** Nur am Ende der Phasen 2 und 3 können Bürger*innen vor dem Bundesverwaltungsgericht wegen Verfahrensfehlern klagen. Das Urteil hat keine direkte Auswirkung auf Standortentscheidungen.

Das Gericht urteilt lediglich darüber, ob ein schlechtes Gesetz „richtig“ angewendet wurde.

- **Beschwerlicher Gang vor das Bundesverfassungsgericht:** Standortentscheidungen werden nicht behördlich getroffen, sondern per Bundestagsbeschluss (Legalplanung).* Dagegen können ausschließlich verfassungsrechtliche Klagen erhoben werden.

Vor dem Bundesverfassungsgericht müssen Betroffene darlegen, dass die Standortentscheidung Grundrechte verletzt.

Das StandAG ...

- ... gewährt Rechtsschutz nur in dem Rahmen, in dem es verfassungs- und EU-rechtlich dazu gezwungen ist → **minimale Einhaltung der Rechtsnorm.**
- ... setzt Legalplanung ein, um die Judikative auszuhebeln → **Abkehr von der Gewaltenteilung.**
- ... entzieht Bürger*innen den Rechtsschutz → **Ausbau der Staatsmacht.**
- ... verhindert Verfahrensprüfungen durch unabhängige Kontrollorgane → **Abschottung der Entscheidungsgewalt.**

*Die Standortempfehlung des BfE ist für den Bundestag nicht bindend.